

Bundesgericht

BG 3/06

Urteil

Auf die Revision des Turnvereins 1860 e.V. Gelnhausen gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 19. Januar 2006 (15/05) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 24. Februar 2006 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Jürgen Thomas, Schwegenheim,
Eckart Bracksiek, Lemgo,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Auslagen des Revisionsverfahrens trägt der TV Gelnhausen.

Sachverhalt:

Die Sportinstanz des Bezirks Offenbach-Hanau im Hessischen Handball-Verband e.V. erließ am 15. September 2005 gegen den Verein TV Gelnhausen (fortan: TV) einen Bescheid, wonach wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls 2005/06 eine Geldstrafe von 1.200,00 € und ein 3-Punkteabzug für die BOL Männer festgesetzt wurden. Es würden 11 Schiedsrichter benötigt, es seien aber nur 8 Schiedsrichter vorhanden. Da ein Wiederholungsfall gegeben sei, erfolge die Bestrafung nach § 27 der Schiedsrichterordnung des Hessischen Handball-Verbandes (fortan: SchO).

Mit seinem Einspruch hiergegen hat der TV geltend gemacht:

Sein Mitglied Hans-Peter Grundler sei Beisitzer im Bundessportgericht und müsse als ein Schiedsrichter anerkannt werden. Der Bezirk Offenbach-Hanau biete seine Schiedsrichterausbildung einmal im Jahr immer im Juni an. Zeitgleich lägen die Qualifikationen für die Regional- bzw. Oberligen des SWHV und des HHV. Man nehme immer an diesen Qualifikationsrunden teil. Es sei auch vorgesehen, Nachwuchsspieler zu Schiedsrichtern auszubilden. Das sei aber durch die Terminüberschneidung nicht möglich. Die zwei gemeldeten Spieler hätten die Schiedsrichterausbildung nicht absolvieren können. Für das Jahr 2004 sei dem Verein aufgrund der fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe ausgesprochen worden. Man habe zu Beginn des Jahres 2005 erneut auf die Problematik aufmerksam gemacht, jedoch ohne Erfolg. Die Qualifikationsrunde sei parallel zu der Schiedsrichterausbildung verlaufen. Auch habe man sich in einem Nachbarbezirk um eine Ausbildung bemüht. Eine mündliche Zusage sei später zurückgenommen worden wegen Überbelegung des Lehrganges. Die Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls gehe somit nicht zu Lasten des TV.

Das Sportgericht des Handballbezirks Offenbach-Hanau hat durch Urteil vom 31. Oktober 2005 den Einspruch als unbegründet zurückgewiesen (05/2005). Dem Verein sei bekannt, daß Schiedsrichter-Neulinge nur dann hätten Anerkennung finden können, wenn sie vor dem 1. Juli 2005 die Neuausbildung abgeschlossen und die Prüfung bestanden hätten. Dies nicht eingehalten zu haben, sei einem Verschulden des Vereins zuzurechnen. Der Lehrgang des Bezirks Gießen im September sei zu spät gewesen, um zu einer Anrechnungsmöglichkeit noch für die Spielzeit 2005/2006 zu kommen. Der Sportfreund Grundler sei bei der Berechnung mitgezählt worden.

Hiergegen hat der TV Berufung eingelegt.

Die Berechnung, daß drei Schiedsrichter fehlen würden, sei rechnerisch zwar richtig. Die Bestrafung jedoch sei falsch, weil aufgrund Terminkollisionen zwischen der Jugendqualifikation und der Schiedsrichterausbildung in den vergangenen Jahren Jugendsportfreunde nicht hätten ausgebildet werden können. Bis 2004 habe der TV sein Schiedsrichter-Soll immer erfüllt. Wenn der Bezirk Offenbach-Hanau einmal im Jahr eine Ausbildung anbiete, deren Zeitraum sich aber mit Qualifikationsterminen überschneiden habe, sei eine Teilnahme der gemeldeten Jugendlichen in den Jahren 2004 und 2005 nicht möglich gewesen, die Bestrafung somit nicht gerechtfertigt. Mit Hinweisen aus dem Bezirksvorstand, daß man es nicht jedem recht machen könne und man es doch in einem anderen Bezirk versuchen möge, werde nicht zur Problemlösung beigetragen. Offensichtlich stelle man Bürokratie vor Problemlösung.

Das Verbandssportgericht des Hessischen Handball-Verbandes hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen (15/05).

Der Stichtag für die Meldung und das Meldeverfahren seien im § 19 SchO geregelt, beschlossen auf dem Verbandstag des HHV am 26. April 2004. Es wäre somit ein ausreichender Zeitrahmen für individuelle Schiedsrichterbedarfsplanungen vorhanden gewesen, der jedoch nicht genutzt worden sei. Darüber hinaus handle es sich bei der Bestrafung um eine solche im Wiederholungsfall.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 3. Februar 2006 hat der TV gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

Das Verbandssportgericht habe in unzulässiger Weise ein Sammelverfahren durchgeführt, welches die Rechtsordnung nicht kenne. Ob die anderen Fälle im Sachverhalt mit dem des TV identisch seien, sei diesem nicht bekannt. Allein aus dem Umstand der unzulässigen Verfahrenszusammenlegung müsse das Verbandssportgerichtsurteil aufgehoben werden.

Es sei unzutreffend, daß dem TV für seine Schiedsrichterbedarfsplanung ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung gestanden habe. Denn die lediglich einmal jährlich angebotene Schiedsrichterausbildung im Bezirk Offenbach-Hanau – dies habe auch für das Jahr 2004 gegolten – habe sich unglücklicherweise mit den auch lediglich einmal jährlich stattfindenden Qualifikationsrunden für die Regional- bzw. Oberliga des SWHV und des HHV überschneiden. Ein solcher Sachverhalt sei dem Bezirksverband schon im Jahr 2004 (Schreiben vom 30. Mai 2004) dargestellt worden, wie jetzt auch wieder im Einspruchsverfahren. Es sei deshalb der HHV, der selbst eine Ursache für diese zeitliche Überschneidung gesetzt habe. Die Überschneidung der in der Schiedsrichterordnung festgelegten Fristen sei deshalb ausschließlich auf eine Kumulation von Ereignissen zurückzuführen, die nicht allein durch den TV zu verantworten sei. Als aktiver Verein müsse der TV den Nachwuchs fördern und gerade

Jugendliche für eine Schiedsrichtertätigkeit motivieren. Das Engagement des Vereins werde, wie die Ausführungen in den vorangegangenen Gerichtsentscheidungen verdeutlichen würden, auch durchaus anerkannt. Dann aber könne nicht gleichzeitig dem Verein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden. Junge Menschen müssten langfristig durch Schiedsrichterausbildung dem Handballsport zugeführt werden. Dem Anschein nach würde die vorbildliche Jugendförderung dem Verein nunmehr gerade zu einem Nachteil ausgelegt. Es sei seitens der überwachenden Organe eine Ermessensentscheidung gefordert, die auch wohlwollende Aspekte berücksichtige. Ein Hinweis auf die Gleichbehandlung aller Vereine sei deshalb nur formelhaft. Sinn der Schiedsrichterordnung sei nicht, einen „Schuldigen“ ausfindig zu machen, sondern konstruktiv das Schiedsrichter-Soll zu erfüllen. Es müsse eine Abstimmung von Schiedsrichterlehrgängen mit den jeweils hohe Kontingente stellenden Vereinen erfolgen. Das sei Grundvoraussetzung für einen reibungslosen Spielbetrieb.

Der TV Gelnhausen e.V. beantragt:

1. **Der Bescheid der Sportinstanz Nr. 41834 des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 15. September 2005, das Urteil des Hessischen Handball-Verbandes e.V., Sportgericht des Handballbezirkes Offenbach-Hanau, AZ 05/2005 vom 31. Oktober 2005 sowie das Berufungsurteil des Hessischen Handball-Verbandes – Verbandssportgericht – AZ: 15/05 vom 19. Januar 2006 werden aufgehoben.**
2. **Die Kosten des gesamten Verfahrens hat der Hessische Handball-Verband zu tragen.**

Hilfsweise wird beantragt,

das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Spruchkörper des Verbandssportgerichts zurückzuweisen.

Der Hessische Handball-Verband hat mit Schriftsatz seines Vizepräsidenten Recht vom 16. Februar 2006 beantragt,

die Revision zu verwerfen.

Der HHV habe auf seinem Verbandstag am 26. April 2004 beschlossen, nur noch die Schiedsrichter anzurechnen, die am 01.07. des Vorjahres bereits Schiedsrichter gewesen seien oder im Laufe der Hallenrunde bis zum neuen Stichtag (01.04.) an einem Schiedsrichterneulingslehrgang erfolgreich teilgenommen haben würden.

Der TV habe nicht etwa erst in der Hallenrunde 2005/2006 sein Schiedsrichter-Soll nicht erfüllt, sondern bereits in der davor liegenden Hallenrunde 2004/2005. Denn beim Punktabzug handle es sich um eine Bestrafung im Wiederholungsfall. Da sich die Ausführungen der Revision noch auf die Regelung bis zum Jahr 2004 beziehen würden, habe sich der TV mit der Anforderung der SchO aufgrund des Beschlusses vom April 2004 offensichtlich nicht befaßt. Die Berechnungen des Schiedsrichter-Solls seien nicht zu beanstanden. Es sei die freie Entscheidung des Vereins, nur jugendliche Spieler, die noch in der Regionalliga aktiv spielen sollten, zu melden. Der Verein habe auch aus seinem Potential von drei aktiven (Männer-) Mannschaften das Schiedsrichter-Fehl von drei Sportfreunden durch Meldungen zum Schiedsrichterneulingslehrgang bereits im Jahr 2004 abdecken können. So sei bereits ein zweites Jahr das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllt.

Die Förderung des Jugendhandballs sei für den HHV Anlaß gewesen, die für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs erforderlichen Schiedsrichter nicht durch die Forderung der Schiedsrichter für Jugend-Mannschaften zu behindern. Deshalb sei als Solidarbeitrag aller Vereine der „Jugendsockel“ eingeführt worden, ohne Rücksicht darauf, ob oder wie viele Jugend-Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet würden. Damit werde gerade Vereinen wie dem TV die Möglichkeit gegeben, Jugendarbeit frei vom Zwang der Schiedsrichtergestellung zu leisten. Andererseits aber sei eine strikte Erfüllung des Schiedsrichter-Solls im außerjugendlichen Bereich notwendig, um den Spielbetrieb im Verband und seinem Bezirk zu ermöglichen. Vereine, die wiederholt dieses Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen würden, dürften sich nicht auf die Einmaligkeit eines Versäumnisses berufen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze in den Vorinstanzen sowie den Schriftsatz der Revision vom 3. Februar 2006 und des Hessischen Handball-Verbandes vom 16. Februar 2006 bezug genommen.

Begründung:

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

I.

Die Rüge des TV, daß in unzulässiger Weise ein Sammelverfahren durchgeführt worden und deshalb bereits das angefochtene Urteil aufzuheben sei, geht fehl. Es ist zwar richtig, daß die Rechtsordnung ein „Sammelverfahren“ nicht kennt. Wenn aber von Rechtsinstanzen der Gesichtspunkt einer Prozeßökonomie berücksichtigt wird, entspricht dies wirtschaftlicher Vernunft und steht sportlichen Erwägungen nicht entgegen. Das angefochtene Urteil läßt keine Rechtsfehler erkennen, die auf die Prozeßökonomie zurückzuführen sein könnten. Schließlich bleibt alles entscheidend der Umstand, daß dem TV rechtliches Gehör gewährt worden ist, wovon er folgerichtig Gebrauch gemacht hat.

II.

Rechtsgrundlage für die Sachentscheidung ist die Schiedsrichterordnung des Hessischen Handball-Verbandes, hier insbesondere § 19 SchO.

Nach Abs. 2a dieser Bestimmung werden für einen Verein Schiedsrichter angerechnet, die dem Verein am 1. Juli des Vorjahres angehörten bzw. für den Verein während der Hallenrunde an einem Schiedsrichterneulingslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Diese Voraussetzungen hat der TV nicht erfüllt.

Unstreitig finden die Lehrgänge in dem für den TV zuständigen Handballbezirk jeweils im Juni eines Jahres statt. Die Teilnehmer solcher Lehrgänge können somit erst für den Schiedsrichterbestand des nächsten Spieljahres angerechnet werden, weil der dafür maßgebliche Stichtag der 01.04. eines Jahres ist (§ 19 Abs. 1 SchO). Mit dieser Bestimmung wird auf eine langfristige Planung in der Schiedsrichterausbildung und auf Kontinuität im Einsatz der ausgebildeten Schiedsrichter gesetzt. Sie soll, wie vom Hessischen Handball-Verband vorgetragen, verhindern, daß zwar zum Stichtag Schiedsrichter **gemeldet** werden (früher: 01.07.), um damit die Meldepflicht zu erfüllen, diese Meldung nach Ablauf des Meldedatums aber wieder zurückgenommen wird, ohne daß damit die Meldepflicht verletzt wurde. Kurz gesagt: die gemeldeten Schiedsrichter müssen am 1. Juli bereits die Qualifikation eines Schiedsrichters haben, wenn sie auf das Soll angerechnet werden sollen.

Dem Einwand des TV, daß sich die Schiedsrichterlehrgänge mit den auch lediglich nur einmal jährlich stattfindenden Qualifikationsrunden für die Regional- bzw. Oberliga des SWHV bzw. des HHV überschneiden und so zu einer entschuldbaren Kumulation führen würden, für welchen der Verband zumindest eine Mitverantwortung trage, kann aus mehrfachen Gründen nicht gefolgt werden.

Der einzelne Verein kann nicht verlangen, eigentlich nicht einmal erwarten, daß die Terminierungen der Schiedsrichterlehrgänge so eingepaßt werden, daß sie außerhalb der Termine für die gesamten Qualifikationsspiele liegen. Der Juni ist vom Spiel- und Trainingsbetrieb her gesehen jedenfalls grundsätzlich ein für derartige Lehrgänge günstiger Zeitraum. Würde er vorverlegt werden, würde dies – dann mit dem gleichen Recht für alle, d.h. auch für Vereine, deren Mannschaften nicht an Qualifikationsspielen teilnehmen – zu Terminüberschreitungen im laufenden Spiel- und Trainingsbetrieb führen. Dem Verein in der Lage des TV muß abverlangt werden können, solche Spieler zu Schiedsrichterlehrgängen abzustellen, die durch Qualifikationsspiele nicht betroffen sind. Dabei geht es nach der Darstellung des TV bei den Qualifikationsspielen um solche aus dem Jugendbereich und handelt es sich bei den in Rede stehenden Spielern in der Meldung zu Schiedsrichterlehrgängen um Jugendliche. Diese hätten nach Angaben des HHV auf das Kontingent für aktive (Erwachsenen-) Mannschaften ohnehin nicht angerechnet werden können, dafür allerdings auf den sogenannten „Jugendsockel“ im Sinne des § 22 Abs. 1 SchO.

Insofern gehen die Ausführungen des TV auf eine Kumulation von Schiedsrichterlehrgängen und Qualifikationsspielen fehl.

Gleiches gilt, wenn der Verein eine positive Jugendarbeit für sich reklamiert und deshalb Vergünstigungen in der Gestellung von Schiedsrichtern einfordert. Damit werden ganz verschiedene Ebenen angesprochen. Gute und erfolgreiche Jugendarbeit verdient uneingeschränkte Anerkennung. Nur löst diese nicht das Problem der Schiedsrichtergestellung. Im Gegenteil, je besser und höher das Können einer Handball-Mannschaft ist, desto höhere Anforderungen sind auch an das Leistungsvermögen der solche Spiele leitenden Schiedsrichter zu stellen bzw. wird dies gerade von den höherklassig spielenden Mannschaften eingefordert. Deshalb ist es ein Widerspruch in sich, sich unter Berufung auf seine erfolgreiche Jugendarbeit aus der Verpflichtung, Schiedsrichter zu stellen, zu entziehen oder jedenfalls dafür Vergünstigungen einzumanhnen.

Die Schiedsrichterordnung des DHB sagt hierzu in § 1 Ziff. 1 und 2 wörtlich:

„Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Deutschen Handball-Bundes (DHB) und seiner Verbände. Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, daß geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Verband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.“

Das Bundesgericht hat ergänzend zu diesem Zitat schon früher darauf hingewiesen, daß Handballsport nur dann stattfinden kann, wenn Mannschaften **und** Schiedsrichter vorhanden sind. Das eine geht ohne das andere nicht. Insofern besteht eine nicht auflösbare wechselseitige Abhängigkeit von Mannschaften und Schiedsrichtern im Spielverkehr (BG 3/02).

Daraus sollte der TV die Motivation ableiten, Mitglieder, die zudem schließlich nicht unbedingt Spieler sein oder gewesen sein müssen, für Schiedsrichteraufgaben zu gewinnen. Es brauchen auch nicht Oberliga- oder Regionalligaspieler zu sein, die sich zu Schiedsrichteraufgaben hergeben. Damit aber würde zur wirklichen Lösung des Schiedsrichterproblems beigetragen. Sich darüber zu beklagen, daß die Nichterfüllung von Schiedsrichtermeldungen bestraft werde, ist der falsche Weg und geht argumentativ an der Sache selbst vorbei. Entgegen der Auffassung des TV ist es engagierten Handballern durchaus, noch besser: ihnen erst recht, zu vermitteln, daß zum Handballspiel Schiedsrichter gehören und daß die Nichterfüllung eines durch Verbandsbeschluß festgelegten Schiedsrichter-Solls Bestrafungen nach sich ziehen muß und diese Bestrafungen angezogen werden, wenn die Pflichtverletzungen sich wiederholen.

Die Verpflichtungen, wie sie sich aus der Schiedsrichterordnung ergeben, sind nur mit Zahlen zu füllen. Ermessensentscheidungen und wohlwollende Aspekte können hierbei nicht hilfreich sein.

Die Berechnungen der Sportinstanzen zur Geldstrafe und zum Punktabzug sind nicht zu beanstanden (§ 27 SchO).

III.

Sämtliche Entscheidungen der Vorinstanzen sind richtig.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben und war deshalb zurückzuweisen.

IV.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 Abs. 2 RO/DHB.

V.

Die Auslagen betragen 459,15 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht (½, 2 Verfahren)	280,05 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>49,10 €</u>
Gesamt	<u>459,15 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 24. Februar 2006

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Thomas
- Beisitzer -

gez. Bracksiek
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) Turnverein 1861 e.V. Gelnhausen, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Bruno Wolf, In der Aue 5, 63571 Gelnhausen per Einschreiben/Rückschein,
- b) Hessischer Handball-Verband, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main, einfach,

Husum, den 3. März 2006

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 03.03..2006-Hr